

Julius Bär

Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat  
Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

- 2. Feb. 2009

Geschäftskontrolle

Staatsanwaltschaft Zürich Sihl  
Herr StA lic. iur. J. Neff  
Postfach  
8026 Zürich

Zürich, 30. Januar 2009

Auskunftsbegehren i.S. R. Elmer / Bank Julius Bär & Co. AG („Bank“)

Sehr geehrter Herr Neff

Betreffend Ihre Anfrage vom 18. Dezember 2008 in vorgenannter Angelegenheit nehmen wir aufgrund der Weihnachtsferienzeit sowie der zusätzlich anfallenden Jahresendabrechnungsarbeiten und angesichts der Tatsache, dass gewisse fallrelevante Daten von den Cayman Islands beschafft werden mussten etwas verzögert gerne wie folgt Stellung:

- Punkt 1: Beiliegend finden Sie die gewünschten AHV Meldungen für die Jahre 1998-2002 (abgedeckte Daten betreffen Drittpersonen) sowie eine Übersicht über die auf den Cayman Islands durch die lokale Arbeitgebergesellschaft in dieser Zeit geleisteten Beiträge und Prämien. Daraus ist ersichtlich, dass wir in den Jahren 1998 bis Ende 2001 für Herrn Elmer auch in der Schweiz das lokal auf den Cayman Islands durch die Schwestergesellschaft der Bank ausbezahlte Einkommen sozialversicherungsrechtlich deklariert und entsprechende Abgaben geleistet hatten. Die Deklaration des für die Berechnung der AHV-Beiträge massgeblichen Einkommens erfolgte für die sogenannten Expatriates praxisgemäss einmal jährlich auf der Basis der im Ausland monatlich vorgenommenen Zahlungen. Auf den Cayman Island wurden monatlich die Krankenkassenprämien und die Pensionskassenbeiträge (Arbeitgeberanteil) für alle Mitarbeitende zu Lasten der Arbeitgebergesellschaft abgerechnet. Zusätzlich wurde jährlich eine Lebensversicherungsprämie auf der Basis der gesamten Lohnsumme aller Mitarbeitenden zu Lasten der Arbeitgebergesellschaft abgerechnet und damit die lokale sozialversicherungstechnische Abdeckung gewährleistet.
- Punkt 2: Die entsprechenden Kopien der Arbeitsverträge von Herrn Elmer liegen bei.



12

- **Punkt 3:** Die Julius Bär Gruppe ermöglichte es Herrn Elmer Mitte der 90er-Jahre für sie auf den Cayman Islands tätig zu sein. Die von der Julius Bär Gruppe auf den Cayman Islands geführten Gesellschaften waren und sind eigenständige lokale rechtliche Einheiten, mit welchen Herr Elmer folglich und nach entsprechender Verlegung seines Wohnsitzes in ein Arbeitsvertragsverhältnis trat und deren Weisungsgewalt er unterstand. Die Entlohnung von Herrn Elmer erfolgte entsprechend lokal durch die Arbeitgeberin auf den Cayman Islands. Um den Mitarbeiter (und seine Familie) bei einer allfälligen späteren Rückkehr in die Schweiz vor möglichen sozialversicherungstechnischen Lücken zu bewahren, wurden auf Basis des auf den Cayman Islands von der dortigen Arbeitgeberin bezahlten Gehalts – ohne, dass in der Schweiz oder durch eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft in dieser Zeit ein Gehalt an Herrn Elmer bezahlt worden wäre – zusätzlich zu den bereits auf den Cayman Islands lokal bezahlten sehr grosszügigen Versicherungsbeiträgen noch entsprechend AHV-Beiträge abgeführt. Diese Regelung, welche in den Verträgen von 1994 und 1999 mit der damaligen Bär Holding AG und der Bank Julius Bär & Co. AG vereinbart wurde, entsprach damals gängiger Praxis, wonach Schweizer Bürger, die für einen Arbeitgeber im Ausland tätig waren, auch im schweizerischen Sozialversicherungssystem verbleiben konnten (da eine formelle Entsendung nach Cayman Islands mangels Sozialversicherungsabkommen Schweiz - Cayman Islands nicht möglich war). Herr Elmer war somit ab September 1994 für eine unabhängige ausländische Gruppengesellschaft (mit Sitz auf den Cayman Islands) mit lokalem Arbeitsvertrag und entsprechend lokaler Entlohnung sowie in einem lokalen Subordinationsverhältnis stehend auf den Cayman Islands tätig und wurde *zusätzlich* durch die Bank in der Schweiz sozialversicherungstechnisch abgesichert.

- **Punkt 4:** Der relevante Arbeitsvertrag „Assignment as Chief Operating Officer“ bestand mit der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Cayman Islands, datierend vom 1. September 1999. Zur gleichen Zeit bestand zudem auch eine *zusätzliche versicherungsbezogene Vereinbarung* (vgl. auch zu Punkt 3) mit der Bank (vgl. Beilage).

**Punkt 5:** Im Jahre 2002 wurde offensichtlich, dass Herr Elmer nicht mehr in die Schweiz zurückkehren würde, weshalb auch die Begründung für eine Aufrechterhaltung des schweizerischen Versicherungsschutzes entfiel. Herr Elmer war auch nicht mehr bereit, die auf ihn entfallenden Kosten (Mitarbeiteranteil) für diesen zusätzlichen Versicherungsschutz zu übernehmen. Auf Begehren von Herrn Elmer wurden somit im Jahre 2002 die entsprechenden Vereinbarungen, d.h. der Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft auf den Cayman Islands und die Vereinbarung betreffend zusätzliche Versicherungsleistungen mit der Bank, entsprechend angepasst. Die diesbezüglichen Verhandlungen zogen sich im Jahre 2002 auch aufgrund der geographischen Distanz bis in den September, in welchem dann die formelle Vertragsanpassung erfolgte, jedoch wunschgemäss mit Wirkung per 1. Januar 2002. Aufgrund dieser ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung ging die Bank davon aus, dass Herr Elmer auch nicht mehr versichert sein wollte. Offensichtlich unterliess es damals Herr Elmer, eine entsprechende Verzichtsmeldung im Sinne der Übergangsbestimmungen zur 10.



AHV-Revision der Ausgleichskasse zu erstatten, und angesichts der praxisgemäss jährlichen Abrechnung erging damals auch keine unterjährige Meldung seitens der Bank an die Ausgleichskasse.

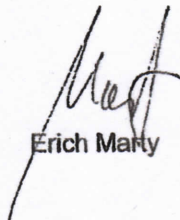
Im Jahre 2007 hatte sich die Bank dann unpräjudiziell und trotz der damals mit Herrn Elmer getroffenen anderweitigen vertraglichen Vereinbarung (wie auch in der Verfügung der Ausgleichskasse vom 3. August 2007 vermerkt) bereit erklärt, AHV-Beiträge auf seinen Bezügen betreffend die Periode vom 1.1.2002 – 31.8.2002 abzuliefern, um damit – insbesondere angesichts der nach unerwarteter Rückkehr in die Schweiz hinsichtlich Altersvorsorge als eher schwierig eingeschätzten Situation der Familie - seine versicherungstechnische Situation zu verbessern. Der entsprechende Mitarbeiteranteil dieser Zahlungen wurde angesichts der damaligen Umstände noch nicht geltend gemacht - eine entsprechende Einziehung bleibt aber vorbehalten.

- Punkt 6: Für den massgeblichen Arbeitsvertrag mit der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Cayman Islands, und die entsprechenden lokalen Arbeitsbedingungen zeichnete Herr Charles Farrington (CEO Cayman Islands) verantwortlich. Die Verhandlungen betreffend die vertraglichen Abmachungen mit der Bank führte Herr Dr. Georg Schmid (pensioniert).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben behilflich zu sein und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass die Vorwürfe und Vorhalte von Herrn Elmer integral zurückgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüssen  
Bank Julius Bär & Co. AG

  
Roland Haas

  
Erich Marty

Beilagen